



Nicht nachsenden! Bei Umzug, mit neuer Anschrift zurück!  
Landkreis Mansfeld-Südharz · Postfach 10 11 35 · 06511 Sangerhausen

**Mit Empfangsbekanntnis**

Stadt Sangerhausen  
Markt 1  
06526 Sangerhausen

Amt

Amt für Finanzen

Diensträume

06526 Sangerhausen, R.-Breitscheid-Str. 20/22

Bearbeiter

Frau Klein

Zimmer-Nr.

2.14

Durchwahl

03464/535-2406

Fax

03464/535-2490

E-Mail\*

Kathrin.Klein@lkmsh.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

20.32.02/2017 - Heilung

Datum

18.12.2020

## Festsetzungsbescheid Kreisumlage 2017

Sehr geehrter Herr Strauß,

nach dem der Kreistag am 09.12.2020 den Beschluss zur Kreisumlage 2017 gefasst hat, erlasse ich folgenden Festsetzungsbescheid:

1. Der Landkreis Mansfeld-Südharz erhebt gegenüber der Stadt Sangerhausen für das Jahr 2017 eine Kreisumlage in Höhe von 48,41 v.H. mithin

**10.818.485 EUR.**

2. Der Betrag ist fällig in einer Rate zu 10.818.485 EUR gemäß § 19 Abs. 3 FAG LSA. Die Zahlung hat auf das Konto des Landkreises Mansfeld-Südharz bei der Sparkasse Mansfeld-Südharz IBAN DE28 8005 5008 3310 0017 91, Zahlungsgrund: 00.49168.9, zu erfolgen.

### Begründung:

Der Landtag hat in seiner Sitzung am 14.10.2020 das Kommunalverfassungsgesetz dahingehend geändert, dass eine rückwirkende Heilung einer Haushaltssatzung möglich ist. Dazu wurde im § 100 Abs. 1 der folgende Satz 5 angefügt:

**„Zur Behebung von Fehlern kann die Haushaltssatzung auch nach Ablauf des Haushaltsjahres geändert oder erlassen werden.“**

Ziel der Regelung ist die Schaffung einer Möglichkeit zur Heilung in der Weise, dass eine Haushaltssatzung für ein vorangegangenes Haushaltsjahr in Abhängigkeit vom Umfang des Fehlers entweder geändert oder neu erlassen wird, um ihre Rechtswirksamkeit herzustellen. Die Rechtsprechung zur Rechtsfrage der nachträglichen Heilungsmöglichkeit einer gerichtlich für nichtig erklärten Haushaltssatzung ist nicht einheitlich. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts entspricht es rechtsstaatlichen Grundsätzen, dass eine Satzung rückwirkend erlassen werden kann, wenn diese eine ungültige Satzung bzw. eine solche, deren Gültigkeit rechtlichen Zweifeln unterliegt, ersetzen soll (vgl. u. a. BVerwG, Beschluss vom 19. Oktober 2006, Az.: 9 B 7/06).

Vor diesem Hintergrund konnten Landkreise in Sachsen-Anhalt bislang rechtssicher keinen rückwirkenden Erlass einer Haushaltssatzung zu Heilungszwecken vornehmen. Mit dem neu angefügten Satz 5 wird zwar das Jährlichkeitsprinzip des Haushalts durchbrochen, und es wird rückwirkend in abgeschlossene Haushaltsjahre eingegriffen, aber die Behebung von Fehlern in der Haushaltssatzung vergangener Haushaltsjahre kann mit der Regelung in verfassungskonformer Weise erfolgen. Das kommunale Haushaltsrecht erlaubt bereits jetzt die Durchbrechung des Jährlichkeitsprinzips (vgl. § 108 Abs. 3). Durch die Regelung kann die Korrektur von Fehlern, die nach geltender Rechtslage regelmäßig zur Rechtswidrigkeit einer Haushaltssatzung führen, nachträglich vorgenommen werden. Wegen der echten Rückwirkung einer solchen Regelung können gleichwohl belastende Regelungen für vergangene Haushaltsjahre, etwa der Beschluss über einen erhöhten Hebesatz der Kreisumlage, nicht getroffen werden. Wenn aufgrund einer erneuten Abwägungsentscheidung zum Kreisumlagesatz ein niedrigerer Hebesatz festgesetzt wird, führt dies zwar zu einem von vornherein nicht ausgeglichenem Haushalt. Ohne eine wirksame Festsetzung des Kreisumlagesatzes wäre der Haushalt erst recht unausgeglichen. Auf die Folgejahre gäbe es ohne eine Heilungsmöglichkeit schwerwiegende finanzielle Auswirkungen.

Die Heilungsmöglichkeit soll die Chance bieten, Fehler rechtskonform zu beheben, um den Willen des Satzungsgebers sicherzustellen. Ziel ist nicht eine rückwirkende Abänderung des politisch legitimierten Handlungsprogramms vorzunehmen, sondern den Willen des Satzungsgebers, der in der Haushaltssatzung des abgelaufenen Haushaltsjahres zum Ausdruck gekommen ist, zu wahren.

Gemäß § 19 Abs. 1 des Finanzausgleichsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (FAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.03.2017 (GVBl. LSA 2017,60,61) i.V.m. § 99 Abs. 3 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) erhebt der Landkreis, soweit seine sonstigen Erträge und Einzahlungen nicht ausreichen, von den kreisangehörigen Gemeinden nach den hierfür geltenden Vorschriften eine Umlage (Kreisumlage), um seinen erforderlichen Bedarf zu decken.

Die Umlagesätze sind in der Haushaltssatzung für jedes Haushaltsjahr festzusetzen. Die Kreisumlage gemäß § 99 Abs. 3 des Kommunalverfassungsgesetzes wird in der Haushaltssatzung in Vomhundertsätzen der einzelnen Umlagegrundlagen



(Umlagesätze) bemessen. Umlagegrundlagen sind gem. § 19 Abs. 2 FAG LSA die Schlüsselzuweisungen der kreisangehörigen Gemeinden nach § 12 FAG LSA des jeweiligen vergangenen Haushaltsjahres und die Steuerkraftzahlen nach § 14 FAG LSA.

Die Festsetzung des Umlagesatzes zur Erhebung der Kreisumlage ist nach Artikel 28 Abs. 2 Satz 2 und 3 Grundgesetz eine Selbstverwaltungsangelegenheit der Landkreise. Diese Selbstverwaltungsgarantie beinhaltet die kommunale Finanzhoheit und damit die Befugnis zur eigenverantwortlichen Einnahmen- und Ausgabenwirtschaft im Rahmen eines gesetzlich geordneten Haushaltswesens. Die Garantie der finanziellen Mindestausstattung aus Art. 28 Abs. 2 GG gilt unmittelbar und uneingeschränkt auch im Verhältnis der Gemeinde zum Landkreis als öffentlich-rechtlich organisiertem Gemeindeverband. Die Institutionsgarantie der kommunalen Selbstverwaltung bedarf der gesetzlichen Ausgestaltung und Formung; es obliegt daher dem jeweiligen Landesgesetzgeber, das Verfahren zur Erhebung der Kreisumlage zu regeln. Soweit derartige Regelungen – wie für das Land Sachsen-Anhalt – fehlen, haben die Landkreise die Befugnis zur Gestaltung ihrer Verfahrensweise.

Daraus folgt, dass der Landkreis die Finanzsituation der Kommune zu ermitteln hat und ihnen vor dem Erlass der Haushaltssatzung des Kreises, die die Festlegung der Kreisumlage enthält, ein Beteiligungsrecht einzuräumen hat.

Unabhängig von der konkreten inhaltlichen Ausgestaltung des Verfahrens lässt sich festhalten, dass einem umlageberechtigten Kreis in einem Stufenverhältnis zwei Kernpflichten obliegen. Diese Kernpflichten haben in der Rechtsprechung der jeweiligen Gerichte ihre konkrete Ausgestaltung gefunden (vgl. u.a.: VG Magdeburg, U. v. 11.09.2018 – 9 A 117/17 MD -; Thür. OVG, U. v. 07.10.2016 - 3 KO 94/12 -; VG Bayreuth, U. v. 10.10.2017 - B 5 K 15.701 -; VG Schwerin, U. v. 20.07.2016 - 1 A 387/14 -; VG des Saarlandes, U. v. 23.03.2018 - 3 K 1916/15 -; juris). Auf der ersten Stufe hat der Kreis die Finanzbedarfe der Umlageschuldner zu ermitteln. Dabei hat er die Umlageschuldner im Rahmen der diesen zustehenden Beteiligungsrechte zumindest anzuhören (Ermittlungs- und Anhörungspflicht). Auf der zweiten Stufe hat der Kreis das „gewonnene Wissen“ in seine Haushaltsplanung und folglich der Kreisumlagefestsetzung im Rahmen einer erkennbaren Abwägungsentscheidung zu berücksichtigen und sich mit dieser auseinanderzusetzen (Abwägungspflicht).

## 1. Ausgangslage

### Finanzgrundlagen Landkreis

Der Kreistag hat am 07. Dezember 2016 mit Beschluss-Nr. KT 155-20/2016 mehrheitlich die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 beschlossen. Darin war ein Hebesatz von 48,41 % festgelegt worden. Der Hebesatz in Höhe von 48,41 v. H. für das Jahr 2017 entspricht dabei auch den Umlagesätzen der Vorjahre. Es hat sich also, zumindest seit 2012 insoweit keine Veränderung bzw. Erhöhung des Umlagesatzes in Von-Hundert-Beträgen ergeben. Schon bei Aufstellung des kreislichen Haushaltes für das Jahr 2017 wurde deutlich, dass sich die Liquiditätslage des Landkreises auch im Jahr 2017 weiter verschlechtern wird.



Insoweit hat auch das Landesverwaltungsamt in seiner Verfügung zum Haushaltsplan 2016 am 26. Januar 2016 festgestellt, dass sich die finanzielle Lage und damit die dauernde Leistungsfähigkeit des Landkreises weiter verschlechtert hat sowie als nicht gesichert anzusehen ist und die Genehmigung für den in der Haushaltssatzung 2016 festgesetzten Gesamtbetrag der Kreditaufnahme grundsätzlich zu versagen wäre. Allerdings, so weiter in der Verfügung des Landesverwaltungsamtes, kommt auf Grund der von unabweisbar gebotenen Maßnahme eine Kreditaufnahme in Betracht. Zur Kreisumlage bzw. deren Höhe wurde in der Verfügung für das Haushaltsjahr 2016 keine Aussage gemacht. Auch die Verfügung zum Haushaltsjahr 2017 des Landkreises geht davon aus, dass sich die Liquiditätslage nicht verbessern, sondern vielmehr sogar noch verschlechtern wird.

Die Aufsichtsbehörde hat festgestellt, dass auch im Jahr 2017 die Erträge und Aufwendungen nicht ausgeglichen sind und dass angesichts der erfolgten Inanspruchnahme von Liquiditätskrediten, die bereits über 20 % der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit liegen und damit als überhöht anzusehen sind, der Haushalt des Landkreises weiterhin rechtswidrig ist und höchstwahrscheinlich erst ab dem Jahr 2019 unter **Beibehaltung des aktuellen Kreisumlagesatzes von 48,41 v. H.** ein Finanzmittelüberschuss prognostiziert wird. Im Ergebnis dessen wird also deutlich, dass die finanzielle und dauernde Leistungsfähigkeit des Landkreises weiterhin nicht gesichert war und wiederum Kreditaufnahmen nur ausnahmsweise durch die Aufsichtsbehörde zuzulassen waren.

Die Grundlage für die Abwägung zur Festsetzung der Kreisumlage im Jahr 2017 ergibt sich vorliegend aus den Planzahlen des Landkreises und der kreisangehörigen Kommunen. Der Landkreis hat bei alleinig isolierter Betrachtung seiner Finanzsituation und unter Berücksichtigung der Verfügungen des Landesverwaltungsamtes die Kreisumlage schon über Jahre hinweg, spätestens jedoch mit dem Haushaltsplan 2017 anheben müssen.

Gleichwohl hat der Landkreis unter Berücksichtigung der Finanzsituation der kreisangehörigen Städte und Gemeinden den gleichbleibenden Hebesatz von 48,41 v. H. auch im Jahr 2017, belassen. Unterstrichen wird diese Aussage dadurch, dass die Kreisumlagebeiträge im Jahr 2017 gegenüber dem Jahr 2016 sogar noch um ca. 1,3 Mio. EUR gesunken waren.

Im Übrigen hatte der Landkreis im Rahmen verschiedener Beratungen vor Beschlussfassung der Haushaltssatzung 2017 gleichwohl eine Abwägung vorgenommen, jedoch nicht in der Art und Weise und insbesondere im Umfang, wie es seit den Beratungen zum Nachtragshaushalt 2018 der Fall ist. Damit ist die Klausurtagung vom 15.10.2016, die außerordentliche Finanzausschuss-Sitzung vom 24.10.2016 und die Finanzausschuss-Sitzung vom 14.11.2016 gemeint. Dort hat schon ein reger Austausch von Meinungen nicht nur zum Haushalt des Landkreises stattgefunden, sondern es wurde sich auch mit der Kreisumlage und deren Höhe befasst. Eine Erhöhung der Kreisumlage für 2017 haben die Mitglieder des Kreistages bzw. des Finanzausschusses immer abgelehnt, da sie die Städte und Gemeinden des Landkreises nicht weiter finanziell belasten wollten.

Bezüglich der Anhörung zur Kreisumlage bzw. zum Haushalt des Landkreises 2017 ist darauf zu verweisen, dass zunächst am 12. Oktober 2016 in der Lutherstadt



Eisleben eine gemeinsame Beratung der Kämmerin des Landkreises mit allen Kämmerern der Städte und Gemeinden des Landkreises stattgefunden hat. Dort wurde eine umfangreiche Präsentation erarbeitet, die den Haushaltsplan für 2017 detailliert dargelegt und sämtliche relevanten Haushaltseckdaten dargestellt hatte. Dieser Vortrag bzw. diese Präsentation ist sodann zur Bürgermeisterdienstberatung am 16.11.2016 leicht überarbeitet und den Oberbürgermeistern und Bürgermeistern der Städte und Gemeinden des Landkreises zur Verfügung gestellt bzw. mit denen besprochen worden. Abgesehen davon, dass im Rahmen dieser Beratungen ein reger Austausch mit Vertretern der kreisangehörigen Städte und Gemeinden stattgefunden hat, ist nunmehr mit dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 29. Mai 2019, Aktenzeichen 10 C 6.18, deutlich geworden, dass es keine Verpflichtung für die Landkreise gibt, vor einer Entscheidung über die Höhe des Kreisumlagesatzes die kreisangehörigen Städte und Gemeinden förmlich anzuhören. Das Gericht hat festgestellt, dass das Selbstverwaltungsrecht der kreisangehörigen Städte und Gemeinden nicht nur verletzt wird, wenn die Erhebung der Kreisumlage dazu führt, dass deren finanzielle Mindestausstattung unterschritten wird, sondern auch dann, wenn der Landkreis bei der Erhebung der Kreisumlage seine eigenen finanziellen Belange gegenüber den finanziellen Belangen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden einseitig und rücksichtslos bevorzugt. Bei der Festsetzung der Kreisumlage muss nämlich der Landkreis daher nicht nur seinen eigenen Finanzbedarf, sondern auch den der von der Kreisumlage betroffenen Städte und Gemeinden berücksichtigen. Allerdings hat das Bundesverwaltungsgericht festgestellt, dass dem Grundgesetz (GG) für die Bundesrepublik Deutschland nicht zu entnehmen ist, auf welche Art und Weise dies zu erfolgen hat. Es obliegt vorrangig dem Landesgesetzgeber festzulegen, wie der Landkreis bei der Festsetzung des Kreisumlagesatzes Verfahrenspflichten treffen und auf welche Verfahrenspflichten, Verfahrensrechte der betroffenen Gemeinden korrespondieren. Soweit derartige Regelungen fehlen, seien die Landkreise in der Pflicht, ihr Rechtsetzungsverfahren (gemeint ist die Haushaltssatzung incl. Kreisumlagehebesatz) derart auszugestalten, dass die genannten verfassungsrechtlichen Anforderungen gewahrt werden. Dies bedeutet, wie bereits oben ausgeführt, dass eine formelle Anhörung vor Erlass der Haushaltssatzung incl. Kreisumlagesatz seitens der Landkreise nicht gegeben ist. Auch eine gewachsene Anhörungstradition ist bei der Festlegung der Kreisumlagesätze nicht erkennbar.

Da also mithin der Landkreis Mansfeld-Südharz bei der Festlegung der Kreisumlage 2017 nicht gehalten war, eine Anhörung vor Erlass der Kreisumlage durchzuführen, bedarf es insoweit keiner Heilung dazu. Dass der Landkreis bei der noch folgenden Beschlussfassung im Kreistag am 07. Dezember 2016 zuvor die kreisangehörigen Städte und Gemeinden beteiligt hat, war bereits weiter oben ausgeführt worden.

Gleichwohl soll nunmehr mit der Haushaltseckdatentabelle und dem Abwägungspapier die notwendige Abwägung der kreislichen Belange einerseits und der Belange der Städte und Gemeinden des Landkreises andererseits ausführlicher nachgeholt werden. Eine Abwägung ist nämlich nach Ausführungen des Bundesverwaltungsgerichts weiterhin zwingend, wie bereits oben erörtert, vorgeschrieben. Das Bundesverwaltungsgericht hat allerdings auch die Möglichkeit einer Heilung von zuvor beschlossenen Haushaltssatzungen, bei denen eine

Abwägung nicht stattgefunden hat, ausdrücklich bejaht, indem es ausgeführt hat, dass den Landkreisen nach Art. 28 Abs. 2 Satz 2 GG die Möglichkeit zur Korrektur von Verfahrensfehlern nicht genommen werden darf. Dies bedeutet, dass der Landkreis, auch bei zurückliegenden Haushaltssatzungen, eine Abwägung noch nachholen kann, was mit dem vorliegenden Abwägungspapier hier erfolgt. Auf die dort dargelegten Gründe wird zur Vermeidung von Wiederholungen verwiesen.

## Finanzgrundlagen der Städte und Gemeinden

Zur Feststellung der Haushaltssituation wurden die als Anlage beigefügte Eckdatentabelle Anlage 3 und die Entwicklungen der Haushaltsdaten 2014 – 2016 Anlage 4 herangezogen. Ein weiterer Rückblick verbietet sich, da die Umstellung des Rechnungswesens von Kameralistik auf Doppik einen Vergleich nicht zulässt.

Es ist erkennbar, dass 2017 alle Kommunen, bis auf die Gemeinden Berga, Edersleben und Kelbra einen Jahresfehlbetrag ausweisen. Der Fehlbetrag beläuft sich auf 14.361.397 EUR. Das tatsächliche Ergebnis beträgt 9.175.473 EUR, wobei zu berücksichtigen ist, dass es sich um vorläufige Jahresabschlüsse der Kommunen handelt. Ähnlich zeigt sich das Bild in den Haushaltsjahren 2014-2016, wonach die Haushaltsplanungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden Fehlbeträge ausweisen. Zur Entwicklung der Hebesätze der Steuern ist festzustellen, dass die Hebesätze in etwa auf gleichem Niveau basieren. Die Stadt Arnstein, die Gemeinde Brücken-Hackpfüffel und Kelbra liegen über der Genehmigungsgrenze für die Inanspruchnahme des Höchstbetrages von Liquiditätskrediten (20% der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit). Der genehmigte Liquiditätskreditrahmen im Rahmen der Haushaltssatzungen weist eine steigende Tendenz auf, wobei auch hier gilt, dass die tatsächliche Inanspruchnahme weitaus geringer ausfällt.

## 2. Abwägungsverfahren

Im Abwägungsprozess ist nicht nur der Finanzbedarf des Landkreises, sondern auch der, der umlagepflichtigen Städte und Gemeinden zu ermitteln und gegeneinander abzuwägen.

Die Deckung des Finanzbedarfs des Landkreises mittels einer Kreisumlage wird in Form eines einheitlichen Hebesatzes erfolgen. Eine Differenzierung des Umlagesatzes innerhalb eines Landkreises zur Berücksichtigung der unterschiedlichen finanziellen Leistungsfähigkeit der kreisangehörigen Städte und Gemeinden ist im KVG LSA und im FAG LSA nicht vorgesehen; hier hat der Haushaltssatzungsgeber auch kein Ermessen. Insofern ist bei der Festlegung des für alle Kommunen geltenden Kreisumlagehebesatzes die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gesamtheit aller Kommunen in den Abwägungsprozess einzubeziehen.

Das Bundesverwaltungsgericht führte hierzu im Urteil vom 31.01.2013 (Az. 8C1.12) aus, dass eine Kreisumlage, die ein Landkreis gegenüber seinen kreisangehörigen Kommune erhebt, nicht dazu führen dürfe, dass den Städten und Gemeinden keine finanzielle Mindestausstattung zur Wahrnehmung ihrer Pflichtaufgaben sowie

freiwilligen Selbstverwaltungsaufgaben verbleibt. Gleichwohl sieht das Bundesverwaltungsgericht die Grenze des verwaltungsrechtlich Hinnehmbaren erst dann überschritten, wenn die Kommune nicht nur vorübergehend in einem Haushaltsjahr, sondern strukturell unterfinanziert ist.

Demgemäß ist im Rahmen der Abwägung also zu berücksichtigen, ob den Gemeinden nach Ausschöpfung sämtlicher zur Verfügung stehender Einnahmequellen und Konsolidierungspotenziale eine Mindestausstattung zur Wahrnehmung ihrer Pflichtaufgaben sowie ein Mindestmaß von freiwilligen Selbstverwaltungsaufgaben verbleibt.

Zur Beurteilung der Finanzlage des Landkreises und seiner kreisangehörigen Städte und Gemeinden sind die Ergebnispläne und die Ergebnisrechnungen ausschlaggebend. Für den kommunalen Raum des Landkreises Mansfeld-Südharz ist im Ergebnis der Tabelle Haushaltseckdaten (Planzahlen) für 2017 festzustellen, dass von den 22 Einheits- bzw. Mitgliedsgemeinden und 2 Verbandsgemeinden (ohne Pflicht zur Kreisumlagezahlung) der Größte Teil der Städte und Gemeinden eine strukturelle Unterfinanzierung aufweisen, die einen Eingriff in die von Art. 28 Grundgesetz (GG) garantierte finanzielle Mindestausstattung darstellen könnte.

Die Haushaltsplanung für das Jahr 2017 begann am 12.05.2016 mit der Übergabe des Anschreibens der Landrätin zur Haushaltsplanung 2017 an die Fachbereiche und – Ämter und endete mit der Beschlussfassung durch den Kreistag im Februar 2017 (Beitrittsbeschluss zum Kreistagsbeschluss Dezember 2016). Zu diesem Zeitpunkt lag noch kein Urteil über eine Beteiligung der Kommunen bei der Ermittlung der Höhe der Kreisumlage vor. Aus diesem Grund konnte zu diesem Zeitpunkt nur die gesetzliche Regelung bzw. deren Auslegung umgesetzt werden. Eine gesetzliche Regelung ist im FAG nicht enthalten, so dass man sich lediglich auf die Gesetzesbegründung zum FAG beziehen konnte.

Die Grundlage für die Abwägung zur Festsetzung der Kreisumlage im Jahr 2017 ergibt sich vorliegend aus den Planergebnissen des Landkreises und der kreisangehörigen Kommunen.

Der Landkreis hat im Jahr 2017 ohne Berücksichtigung der Kreisumlage einen Bedarf i.H.v. -48.948.500 EUR, um den Haushalt auszugleichen. Die Kommunen würden ohne Kreisumlagebelastung 34.867.856 EUR Überschuss erwirtschaften.

Stellt man diesem Gesamtbetrag der Aufwendungen aller kreisangehörigen Städte und Gemeinden den Erträgen aller kreisangehörigen Städte und Gemeinden gegenüber, ergibt sich ein Jahresfehlbetrag von -14.361.397 EUR gemäß Abwägung zur Festsetzung des Hebesatzes der Kreisumlage aus dem Beschluss des Kreistages vom 09.12.2020 mit Beschluss-Nr. KT110-13/2020.

Nicht bei allen 24 Kommunen werden jedoch alle Einnahmemöglichkeiten angemessen ausgeschöpft.

Einige Städte und Gemeinden mit unausgeglichenem Haushalt weisen unterdurchschnittliche Hebesätze bei der Grundsteuer A, B oder Gewerbesteuer aus. Bei Anpassung der Hebesätze auf das durchschnittliche Landesniveau wäre eine Verbesserung des Fehlbetrages um insgesamt 1.316.244 EUR möglich.

Im § 14 Abs. 4 FAG LSA sind Realsteuersätze festgelegt wurden, welche als Grundlage für die Berechnung der Schlüsselzuweisungen dienen. Es ist also jeder Kommune anzuraten, die Hebesätze bis mindestens zu dem in § 14 Abs. 4 FAG LSA festgelegten Satz anzuheben.

Das Konsolidierungspotential/Zuschussbedarf bei freiwilligen Leistungen beträgt beim Landkreis 1.268.456 EUR. Bei den Kommunen beträgt es 7.015.108 EUR. Für die Stadt Sangerhausen wurde festgestellt, dass der Anteil der freiwilligen Aufgaben mit 7,97 v.H. über der im Runderlass geforderten Grenze liegt.

Da beide aufgezeigten Konsolidierungspotentiale nicht realisiert werden, besteht auf beiden Seiten der kommunalen Familie eine Differenz von 45.439.626 EUR.

Sowohl Landkreis als auch Gemeinden stehen in der Pflicht, Konsolidierungspotentiale auszuschöpfen, was 2017 bei den kreisangehörigen Kommunen einen weitaus höheren Betrag darstellt, als beim Landkreis. Wenn das vom Landkreis erwartet wird, gilt das auch für die kreisangehörigen Städte und Gemeinden. Im Ergebnis berücksichtigt eine Festsetzung des Hebesatzes von 48,41 v.H. die Finanzinteressen sowohl des Landkreises als auch der kreisangehörigen Städte und Gemeinden. Der Landkreis hat mit 348,14 EUR die drittniedrigste Kreisumlage je Einwohner und liegt mit 49,3 Mio. EUR wesentlich unter dem Landesdurchschnitt (55,6 Mio. EUR).

Es ist nicht davon auszugehen, dass die Festsetzung der Kreisumlage 2017 für die Stadt Sangerhausen eine strukturelle Unterfinanzierung ergibt. Somit kann auch kein Eingriff in die von Art. 28 Grundgesetz (GG) garantierte finanzielle Mindestausstattung festgestellt werden.

### 3. Angemessenheit

Die Beurteilung der Angemessenheit zur Entscheidung über die Kreisumlage zur Festsetzung des Kreisumlagesatzes, für die Haushaltssatzung 2017 des Landkreises Mansfeld-Südharz wurde umfassend vorgenommen. Dennoch sollen an dieser Stelle die wichtigsten Argumente benannt werden.

Stehen sich die Haushaltsinteressen des Landkreises und der Umlageschuldner gleichberechtigt gegenüber, muss gerade wegen der bestehenden alleinigen Festsetzungskompetenz und der daraus resultierenden Gefahr des Vorzuges seiner finanziellen Belange in einer rechtlich überprüfbarer Weise sichergestellt werden, dass der vom Bundesverwaltungsgericht auch im Urteil vom 16.06.2015 (Az.: 10 C 13/14) betonte Grundsatz des finanziellen Gleichrangs beachtet wird. Es ist allerdings zu berücksichtigen, dass eine einseitige Schonung der Gemeinden zu Lasten des Landkreises nicht möglich ist.

Das FAG LSA regelt die Ausstattung der Gemeinden, Verbandsgemeinden und Landkreise mit den für die Aufgabenwahrnehmung angemessenen finanziellen Mitteln sowie den zwischengemeindlichen Finanzausgleich. Während das FAG LSA die Landeszuweisung abschließend regelt, setzt es für die Bestimmung der Kreisumlage nur den rechtlichen Rahmen.

Nach gefestigter ständiger Rechtsprechung des BVerwG gilt, dass sich die jeweiligen Haushaltsinteressen von kreisangehörigen Städten und Gemeinden mit denen der Landkreise in gleichem Maße, somit gleichberechtigt gegenüberstehen. Eine einseitige Bevorzugung der kreislichen Interessen allein wegen der dem Kreis obliegenden Festsetzungskompetenz besteht genauso wenig, wie ein Recht der Gemeinden, den Landkreis auf vermeintliche unsubstantiierte Ansprüche seinerseits gegen das Land zu verweisen. Aus diesem Grund hat der Landkreis bei seiner Abwägungsentscheidung nicht die finanzschwächste Gemeinde in den Blick zu nehmen, sondern einen Querschnitt von allen kreisangehörigen Gemeinden vorzunehmen.

**Kein Mitglied der kommunalen Familie ist daher berechtigt, seinen eigenen finanziellen Bedarf über den des anderen zu stellen.**

Ausgehend von der Finanzsituation des Haushaltsjahres 2017 ist zu konstatieren, dass die Kommunen im Landkreis Mansfeld-Südharz insgesamt unterfinanziert sind. Bei der Festsetzung des Kreisumlagehebesatzes für 2017 auf 48,41 v. H. erhebt der Landkreis einen Betrag von 49.229.253 EUR.

Der Anteil der freiwilligen Aufgaben liegt beim Landkreis Mansfeld-Südharz bei 5.272.500 EUR, dies entspricht einem prozentualen Anteil von 2,63 v.H.. Eigene Konsolidierungspflichten im freiwilligen Selbstverwaltungsbereich können dem Landkreis damit nicht ohne weiteres abverlangt werden.

Es war hierbei dem Landkreis jedoch besonders wichtig, eine möglichst große finanzielle Entlastung der Kommunen zu erreichen, auch wenn der Landkreis selbst noch weitere eigene Sparmaßnahmen durchführen muss, die den Landkreis selbst an die Grenze seiner Konsolidierungsmaßnahmen bringen.

Im Ergebnis all der genannten Maßnahmen verabschiedete der Kreistag Mansfeld-Südharz in seiner Sitzung am 09.12.2020 mit Beschluss (Beschl.-Nr. KT 110-13/2020) die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 mit den zur Diskussion gestandenen absoluten Höhe von 49.229.253 EUR und einem einheitlichen Hebesatz für alle Umlagegrundlagen von 48,41 v.H.

#### 4. Festsetzung der Kreisumlage

Als Umlagegrundlagen wurden die Schlüsselzuweisungen nach § 12 des Finanzausgleichgesetzes Land Sachsen-Anhalt des vergangenen Haushaltsjahres (gem. Festsetzung des Statistischen Landesamtes vom 29.02.2016) und die Steuerkraftzahlen gem. § 14 Festsetzung Finanzausgleichgesetzes Land Sachsen-Anhalt gem. Festsetzung des Statistischen Landesamtes vom 30.03.2017 herangezogen.



Daraus ergibt sich nachfolgende Berechnung:

Grundsteuer A	183.708 EUR
Grundsteuer B	2.694.096 EUR
Gewerbsteuer	4.562.949 EUR
Einkommenssteuer	5.253.360 EUR
Umsatzsteuer	1.195.346 EUR
<i>Steuerkraftmesszahl gesamt</i>	<i>13.889.459 EUR</i>
allgemeine Zuweisungen	8.458.165 EUR
Bemessungsgrundlagen gesamt	22.347.624 EUR

davon 48,41 v. H.

**Kreisumlage 2017**

**10.818.485 EUR**

Evtl. Abweichungen in der letzten Stelle sind rundungsbedingt

Einen Verlust Ihrer finanziellen Handlungsfähigkeit kann ich auch unter Berücksichtigung der Berechnung des konkreten Betrages Ihrer Kreisumlage nicht feststellen. Das Gebot Ihrer finanziellen Mindestausstattung ist vorliegend nicht verletzt.

5. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Die Kreisumlage zählt zu den öffentlichen Abgaben. Widerspruch und Anfechtung gegen den Kreisumlagebescheid haben daher keine aufschiebende Wirkung.

Mit freundlichen Grüßen

  
Dr. Angelika Klein